



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 01. Januar 2024 ist die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (kurz: GEG) in Kraft getreten. Ziel ist es, als europäische Gemeinschaft im Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Dafür muss Deutschland, insbesondere beim Heizen, unabhängig von fossilen Brennstoffen werden. Dazu gehört die schrittweise Substitution von importierten fossilen Brennstoffen durch regenerative Energieträger - wozu auch die heimische Biomasse zählt. Verschiedene Förderungsmöglichkeiten des Bundes sollen dieses Vorhaben finanziell unterstützen.

Welcher Zeitplan ist dafür vorgesehen?

Ab diesen Terminen muss eine neue Heizung eine der Erneuerbaren Energien Optionen des GEG erfüllen:



in Bestandsbauten:

- Städte ab 100.000 Einwohnenden: ab 30. Juni 2026
- alle anderen Gemeinden: ab 30. Juni 2028



in Neubauten:

- Neubaugebiete: ab 01. Januar 2024
- davon ausgenommen: Neubauten im sogenannten Lückenschluss in bestehenden Wohngebieten

Sobald vor Ort eine kommunale Wärmeplanung existiert, können unter Umständen kürzere Fristen gelten.

Funktionierende Heizungen dürfen weiterbetrieben werden, auch wenn ein Defekt vorliegt, welcher noch behoben werden kann. Muss eine Erdgas- oder Ölheizung komplett getauscht werden, weil sie nicht mehr repariert werden kann oder älter als 30 Jahre ist (ausgenommen sind NT-Kessel und Brennwertheizungen, sowie die durchgehende Eigennutzung seit Februar 2002), gibt es Übergangslösungen und -fristen. Dem muss jedoch eine Pflichtberatung durch eine fachkundige Person (z. B. Schornsteinfeger) vorhergehen.

Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte



Welche Heizungsarten sind zukünftig möglich?

Wer auf eine neue Heizung nach den Anforderungen des GEG setzen möchte bzw. muss, hat unter anderem die Wahl zwischen folgenden Ausführungen:

- Elektrische Wärmepumpe
- Solarthermische Anlage
- Anschluss an ein Wärmenetz
- Biomasseheizung (einschl.: flüssiger und gasförmiger Biomasse und Wasserstoff)
- Hybridheizungen
- Stromdirektheizung

Um für Ihr individuelles Gebäude die passende Lösung zu ermitteln, stehen wir Ihnen gerne als neutrale Berater zur Seite und begleiten Sie zuverlässig bei der Entscheidungsfindung.

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es? (Änderungen vorbehalten - Stand 01/2024)



Grundförderung

Einbau ab 2024: **30 Prozent**



Klimageschwindigkeitsbonus

Bei Einbau bis Ende 2028: zusätzlich **20 Prozent**



Einkommensbonus

Jahresbruttoeink. < 40.000 €: zusätzlich **30 Prozent**

Die Gesamtförderung darf **maximal 70 Prozent** betragen. Die KfW-Bank unterstützt mittlere und niedrige Einkommen mit einem sogenannten Ergänzungskredit.

Was bedeutet das für Vermieter*innen und Mieter*innen in Bezug auf das Mietobjekt?

Vermieter*innen können bis zu 10 Prozent der Kosten für die Modernisierung (nach Abzug etwaiger Förderungen) auf die Miete umlegen. Die monatliche Kaltmiete darf aber pro m² und Monat um maximal 50 Cent (nur bei Heizungstausch) steigen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Gebäudeenergiegesetz haben, zögern Sie nicht und sprechen mich an. Gerne stehe ich Ihnen zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Eschemann

Napoleonstraße 10 • 51597 Morsbach
Mobil: 01 71 / 5 27 91 48

Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte

